

Diskussionspapier

des Bankenverbandes zum
Urteil des BGH vom 7. Februar 2019 (Az.: IX ZR 47/18)

30. August 2019

Hintergrund

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 7. Februar 2019 (Az.: IX ZR 47/18) festgestellt, dass das Konto eines insolventen Schuldners statt als Rechtsanwalts-Anderkonto nur entweder als „Sonderkonto auf den Namen des Schuldners“ (Variante 1) oder als „Sonderkonto auf den Namen des Insolvenzverwalters als Partei kraft Amtes für die Masse“ (Variante 2) geführt werden soll (s. Randziffer 27 des Urt. des BGH vom 7. Februar 2019). Zumindest die Guthabenforderung gegen die kontoführende Bank sei dabei Bestandteil der (späteren) Insolvenzmasse.

Bewertung

- Das Anderkonto – als Sonderform des Vollrechtstreuhandkontos – ist für Insolvenzverwalter zur Verwahrung von Geldern in Insolvenzverfahren nach den Feststellungen des BGH nicht geeignet; es ist nur für bestimmte Berufsgruppen wie Notare oder Rechtsanwälte entwickelt.
- Das Urteil bezog sich laut Sachverhalt auf ein als Rechtsanwalts-Anderkonto geführtes Anlagekonto im eröffneten Verfahren, bei dem die Bank als Hinterlegungsstelle i. S. d. § 149 InsO fungiert. Offen ist, ob sich die Entscheidung über diesen engen Kontext hinaus auch auf andere Sachverhalte, insbesondere auch auf Zahlungsverkehrskonten, beziehen soll.
- Das Sonderkonto i. S. dieses Urteils kann aufgrund der zahlreichen damit verbundenen Implikationen nicht das alleinige Modell für die Kontoführung in der Insolvenz sein. Es besteht ein erheblicher Bedarf der Praxis für ein vom (vorläufigen) Insolvenzverwalter auf dessen Namen geführtes Vollrechtstreuhandkonto und es spricht einiges für dessen rechtliche Zulässigkeit, zumindest als Zahlungsverkehrskonto.

Gründe für Vollrechtstreuhandkonten

Praktischer Bedarf und Bewährtheit in jahrelanger Praxis

Die weitere reibungslose Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Insolvenzantragsverfahren und nach Insolvenzeröffnung hat eine überragende Bedeutung. In der Praxis hat sich hierfür die Führung von offenen Vollrechtstreuhandkonten in den vergangenen Jahren bewährt. Es ist wichtig, dass die Entgegennahme und Verwaltung von Geldmitteln der (späteren) Insolvenzmasse auf einem als Vollrechtstreuhandkonto geführten Insolvenzkonto sichergestellt ist, und dass der (vorläufige) Insolvenzverwalter störungsfrei am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen kann, um so z.B. zum Zwecke der Fortführung eingegangene, notwendige Verpflichtungen jederzeit rechtzeitig erfüllen zu können. Auch für die Separierung von Zahlungseingängen hat sich das Vollrechtstreuhandkonto bewährt. Der (vorläufige) Insolvenzverwalter ist außerdem daran interessiert, nur mit einer bzw. mehreren Banken seines Vertrauens zusammenzuarbeiten. Das spricht gegen die Fortführung eines Bestandskontos. Nicht nur die zügige, reibungslose und vertrauensvolle Zusammenarbeit kann dann in Frage stehen, sondern es können sich auch

Schwierigkeiten bei der Integration von Konten verschiedener Banken in das Online-Banking des Verwalters ergeben. Die Einrichtung von Vollrechtstreuhandkonten als Insolvenzkonten ist für den Verfahrenszweck nicht nur unschädlich, sondern regelmäßig förderlich, wenn nicht im Einzelfall sogar unverzichtbar.

Kein geringerer Schutz der Masse als bei einem Sonderkonto

Letztlich kommt es darauf an, welche Kontoform dem Verfahrenszweck bestmöglich dient, und der Insolvenzmasse vorrangigen Schutz vor der Gefahr einer Veruntreuung durch den (vorläufigen) Insolvenzverwalter bietet. Das vom BGH favorisierte Sonderkonto bietet keinen besseren Schutz gegen Veruntreuung durch den Insolvenzverwalter als ein offenes Vollrechtstreuhandkonto: In beiden Fällen steht dem Insolvenzverwalter die alleinige Verwaltungs- und Verfügungsmacht zu; er hat also in beiden Fällen eine überschießende Rechtsmacht, die missbraucht werden könnte. Auch bei einem Vollrechtstreuhandkonto ist der (vorläufige) Insolvenzverwalter durch seine Pflichten als Amtswalter gebunden; denn diese sind gleichermaßen Inhalt dieses Treuhandverhältnisses. Er darf deshalb nicht anders über das Kontoguthaben verfügen als er dies auch bei einem Sonderkonto dürfte. Auch wird dem Gemeinschuldner beim Vollrechtstreuhandkonto das Vermögen nicht entzogen; sondern es steht ihm wirtschaftlich zu. Die Verwaltung von Geldmitteln der (späteren) Insolvenzmasse auf einem Treuhandkonto stellt einen Passivtausch dar, da die Masse auch in diesem Fall wirtschaftlich keinen Vermögensverlust erleidet. Im Vergleich zum Sonderkonto handelt es sich lediglich um einen anderen Schuldner, nämlich den (vorläufigen) Insolvenzverwalter persönlich in seiner Eigenschaft als Kontoinhaber und Treuhänder. Der unmittelbare Anspruch gegen die Bank wird ersetzt durch einen Anspruch gegen den (vorläufigen) Insolvenzverwalter als Treuhänder. Dieser berechtigt bei Insolvenz des Treuhänders zur Aussonderung.

Keine Kontosperre bei Pfändungen

Der (vorläufige) Insolvenzverwalter hat ein vitales Interesse an der störungsfreien Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Das Vollrechtstreuhandkonto ist vor ausgebrachten Pfändungen von Gläubigern des Schuldners, die sich meist auch auf künftige Konten des Schuldners beziehen, geschützt. Das Sonderkonto i. S. d. BGH-Entscheidung dagegen ist Teil des Schuldnervermögens und wird von Pfändungen erfasst, auch wenn diese insolvenzrechtlich unwirksam oder unzulässig sind. Die Verstrickung bleibt nach der Rechtsprechung des BGH bis zur Aufhebung der Pfändung bestehen, so dass das Konto für die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs des Schuldners nicht nutzbar ist. Es droht eine langfristige Kontosperre, was das Sonderkonto insbesondere für Betriebsfortführungen im vorläufigen Verfahren ungeeignet macht. Sollen Zahlungen für die Insolvenzmasse vor einer Pfändung von Massegläubigern geschützt werden, ist ein Vollrechtstreuhandkonto die richtige Kontoart.

Kein Auseinanderfallen von Konto- und Forderungsinhaberschaft

Da der Masse keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, kann sie selbst nicht Träger von Rechten und Pflichten sein. Beim Sonderkonto gemäß der BGH-Entscheidung Variante 2 wäre der Schuldner (ebenso wie bei der Variante 1) Konto- und Forderungsinhaber. Das Auseinanderfallen

von Kontoinhaber (Kontobezeichnung lautet auf Insolvenzverwalter) und Forderungsinhaber (Schuldner / Masse) ist in §§ 675f ff. BGB und in der dazu ergangenen Rechtsprechung nicht angelegt. Auch die anknüpfenden Rechtsvorschriften zur Geldwäsche und zum Kontenabrufverfahren (§ 24c KWG einschließlich der Zugriffsmöglichkeiten des Bundeszentralamts für Steuern nach §§ 93, 93b AO) und der Abgabenordnung orientieren sich am Grundsatz der Identität von Kontoinhaber und Forderungsinhaber (Kontenwahrheit). Eine Subsumtion von Sachverhalten, in denen Kontoinhaber und Forderungsinhaber nicht personenidentisch sind, unter die Vorschriften von KWG, GWG und AO führen zu keinem eindeutigen Ergebnis. Zudem wären weitere zahlungsverkehrsrechtliche Fragen ungeklärt und unsicher, insbesondere welche Rechte und Pflichten einem vom Forderungsinhaber verschiedenen Kontoinhaber überhaupt zukämen.

Bei Sonderkonto Schwierigkeit der Kontoneueröffnung für Schuldner

Bei der Eröffnung eines neuen Kontos für den Schuldner kann es Probleme bei der Legitimationsprüfung, insbesondere mit den Vorgaben zum sog. KYC-Check (Know-Your-Customer) geben. Gesellschafter und dahinterstehende Gesellschafter des Gemeinschuldners müssen identifiziert werden. Diese wirken aber u. U. nicht mit oder ihr Aufenthalt ist nicht bekannt.

Bei Sonderkonto Erfordernis der Einzelermächtigung durch Gericht im vorläufigen Insolvenzverfahren mit Zustimmungsvorbehalt

Im vorläufigen Insolvenzverfahren kann das Sonderkonto nur für einen starken vorläufigen Insolvenzverwalter geführt werden. Bei einem schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter mit oder ohne Zustimmungsvorbehalt ist zusätzlich eine Einzelermächtigung zur Eröffnung, Führung und Schließung eines Sonderkontos sowie zur Begründung von Masseverbindlichkeiten insbesondere für Kontoführungsentgelte nötig.

Anerkennung des offenen Vollrechtstreuhandkontos in Insolvenzverfahren durch BGH

Der BGH hat jüngst das Erfordernis offener Vollrechtstreuhandkonten für Insolvenzverfahren bestätigt (s. Urt. BGH v. 24. Januar 2019, Az.: IX ZR 110/17): Sofern der (vorläufige) Insolvenzverwalter zederte Forderungen einzieht oder Erlöse aus der Veräußerung sicherungsübereigneter oder mit einem Eigentumsvorbehalt belasteter Waren vereinnahmen will, ist die Einrichtung eines offenen Treuhandkontos erforderlich, damit die mit dem Absonderungsrecht belegten Erlöse unterscheidbar vom übrigen Vermögen separiert werden können. Dabei handelt es sich nach den Ausführungen des BGH wohl um ein offenes Vollrechtstreuhandkonto. Interessant ist, dass der Erlös aus dem Einzug zunächst Massebestandteil ist, wenn auch mit einem Absonderungsrecht belegt. Letztlich steht damit das Kontoguthaben dem berechtigten Gläubiger zu. Wenn Absonderungsrechte behauptet werden, würde somit ein Sonderkonto ausscheiden; dies auch, um eine persönliche Haftung des Insolvenzverwalters zu vermeiden.
